SVKT Frauensportverein Walchwil

SVKT Frauensportverband

Partnerverband des STV FSG

STATUTEN

GEGRÜNDET 1. NOVEMBER 2000
aus den Vereinen
SVKT Frauenturngruppe, Walchwil & SVKT Turnerinnengruppe, Walchwil

1. NAME UND ZWECK

Art. 1 Name
Unter dem Namen SVKT Frauensportverein Walchwil besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).

Art. 2 Sitz
Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Walchwil.

Art. 3 Zweck
Der SVKT Frauensportverein Walchwil bietet ein geeignetes Sportangebot für seine Mitglieder jeden Alters im Sinne des SVKT Leitbildes und der SVKT Politik. Im Weiteren bezweckt der Verein auch die Förderung der Geselligkeit sowie die Integration.
Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Zugehörigkeit
Der Verein ist Mitglied des SVKT Frauensportverbands und damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbands (STV).

Alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK zu versichern. Sie unterstehen deren Statuten und Reglementen.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Mitgliedschaft
Der SVKT Frauensportverein Walchwil besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

- Aktivmitglied ist, wer sich sportlich aktiv betätigt.
- Passivmitglied ist, wer sich nicht sportlich aktiv betätigt.
- weitere Mitglieder: Kinder / Jugendliche / ELKI

Alle diese Vereinsmitglieder sind gemäss den Weisungen des STV dem Kantonalturnverband SVKT Frauensportverband zu melden.

Jedes Mitglied im SVKT Frauensportverein Walchwil ist zugleich Mitglied im SVKT Frauensportverband und im STV.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Art. 6 Aufnahme
Wer dem Verein beitreten will, kann dies mündlich oder schriftlich dem Vorstand melden. Der Vorstand entscheidet über den Beitritt.

Art.7 Austritt
Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand spätestens bis zum 15. Dezember schriftlich mitzuteilen. Bei zu später Austrittsmeldung wird der Jahresbeitrag für das folgende Jahr automatisch fällig.

Mit dem Austritt aus dem SVKT Frauensportverein Walchwil erfolgt automatisch der Austritt aus dem SVKT Frauensportverband und dem STV.

Art. 8 Ausschluss

Mitglieder, die die Statuten oder Beschlüsse des SVKT Frauensportvereins Walchwil, des SVKT Frauensportverbandes sowie des STV absichtlich oder in grober Weise verletzen, können aus dem SVKT Frauensportverein Walchwil ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss.

Das erforderliche Stimmenmehr beträgt zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.

Der Entscheid des Vorstandes kann mittels Rekurs innerhalb 30 Tagen seit Erhalt des Entscheides an die Generalversammlung weitergezogen werden. Die Generalversammlung entscheidet mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 9 Versicherung
Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die ergänzende Versicherung bei der Sportversicherungskasse (SVK) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglemente.

3. RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 10 Rechte
Jedes Mitglied hat das Recht, sämtliche Sportangebote des SVKT Frauensportvereins Walchwil zu nutzen, an den Ausbildungen und Angeboten des SVKT Frauensportverbands sowie des STV teilzunehmen unter Beachtung der festgesetzten Zulassungsbedingungen und allgemeinen Geschäftsbedingungen. Es hat insbesondere das Recht, die Sportanlässe des SVKT Frauensportvereins Walchwil zu besuchen.

Jedes Mitglied kann an der Delegiertenversammlung des SVKT Frauensportverbands teilnehmen.

Art. 11 Pflichten und Haftung
Aktiv- und Passivmitglieder haben dem SVKT Frauensportverein Walchwil jährlich einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, der von der Generalversammlung festgelegt wird.

Im Interesse des Vereins ist neben dem finanziellen Beitrag auch eine aktive Mitarbeit gewünscht.

Für die Verpflichtungen des SVKT Frauensportvereins Walchwil haftet ausschliesslich sein Vermögen. Die Haftung des einzelnen Mitgliedes ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Jedes Mitglied hat die Statuten des SVKT Frauensportvereins Walchwil, und die Beschlüsse der Generalversammlung zu befolgen sowie die Interessen des Vereins zu wahren.

4. ORGANISATION

Art. 12 Organe
Organe des SVKT Frauensportvereins Walchwil sind:

A) Generalversammlung
B) Vorstand
C) Technische Kommission
D) Gruppenvertretung
E) Revision

Art. 13 Vereinsjahr
Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

A) Die Generalversammlung

Art. 14 Einberufung
Die Generalversammlung findet jedes Jahr statt und wird durch das Präsidium einberufen und geleitet.

Das Datum der Generalversammlung ist spätestens 30 Tage vorher bekannt zu geben. Ort, Zeit, Traktanden sowie Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

Anträge der Mitglieder sind mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Zu spät eingereichte Anträge sowie Anträge an der Generalversammlung können behandelt werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dem Eintreten zustimmen.

Art. 15 Kompetenzen
Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende abschliessende Kompetenzen:

- Wahl der Stimmenzählerinnen
- Abnahme des Protokolls der Generalversammlung
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Wahl des Präsidiums
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionskommission
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages und Genehmigung des Budgets
- Genehmigung und Änderung der Statuten
- Entscheid über Anträge an die Generalversammlung
- Fusionen
- Vereinsauflösung

Der Besuch der Generalversammlung ist obligatorisch. Absenzen sind vorher dem Vorstand bekannt zu geben.

Art. 16 Beschlussfassung
Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht eine Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Stimmberechtigt ist jedes Aktivmitglied. Es hat eine Stimme. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 17 Ausserordentliche Generalversammlung
Eine ausserordentliche Generalversammlung ist durchzuführen, wenn:

- ein Fünftel der Mitglieder beim Vorstand schriftlich die Einberufung verlangt.
- der Vorstand die Einberufung verlangt.

B) Der Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung
Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidium und weiteren Mitgliedern. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder wieder wählbar.

Demissionen von Vorstandsmitgliedern sind dem Vorstand drei Monate vor der Generalversammlung schriftlich zu Handen des Präsidiums bekannt zu geben.

Art. 19 Kompetenzen
Der Vorstand leitet den SVKT Frauensportverein Walchwil, organisiert zusammen mit den Vorturnerinnen das sportliche Angebot und steht in Kontakt zu anderen Vereinen der Gemeinde und zu den Behörden.

Er erstellt Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte.

Der Vorstand hat sämtliche Kompetenzen, die nicht der Generalversammlung zustehen.

Art. 20 Zeichnungsberechtigung
Der Vorstand zeichnet grundsätzlich zu Zweien rechtsverbindlich.

C) Technische Kommission

Art. 21 Zusammensetzung und Kompetenzen
Die technische Kommission besteht aus der Technischen Leiterin sowie Gruppenvertreterinnen und Vorturnerinnen. Diese leiten die sportlichen Angebote und besuchen Aus- und Weiterbildungskurse.

Die technische Leiterin ist gewähltes Vorstandsmitglied und koordiniert zwischen Vorstand, Gruppenvertreterinnen und Vorturnerinnen.

Demissionen von Mitgliedern der technischen Kommission sind dem Vorstand drei Monate vor der Generalversammlung schriftlich zu Handen des Präsidiums bekannt zu geben.

D) Gruppenvertretung

Art. 22 Gruppenvertreterinnen
Die Gruppenvertreterinnen geben die Entscheide und Informationen des Vorstandes an die Mitglieder weiter.

E) Revision

Art. 23 Zusammensetzungen und Kompetenzen
Die Revisionskommission umfasst zwei Mitglieder. Die Mitglieder der Revisionskommission werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt und müssen vom Vorstand unabhängig sein. Sie können wieder gewählt werden. Ihnen stehen folgende unübertragbare Aufgaben zu:

- Prüfung der Ordnungsmässigkeit der Jahresrechnung.
- Berichterstattung zu Handen der Generalversammlung.

Die Mitglieder der Revisionskommission sind für die professionelle und ordnungsgemässe Durchführung der Prüfungen sowie für die Berichterstattung verantwortlich.

5. FINANZEN

Art. 24 Einnahmen
Die Einnahmen des SVKT Frauensportvereins Walchwil setzen sich insbesondere wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen
- Subventionen, Schenkungen, Zuwendungen, Legate etc.

Art. 25 Ausgaben
Die Ausgaben sind im Budget festgelegt.

Personen mit Leitungsfunktionen in sportlichen Belangen werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten des Vereins honoriert.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Statutenrevision
Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine Statutenänderung verlangen. Die Generalversammlung hat der Statutenänderung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zuzustimmen.

Art. 27 Auflösung
Die Auflösung des SVKT Frauensportverein Walchwil kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden; dies mit dem Stimmenmehr von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Im Falle einer Auflösung des SVKT Frauensportverein Walchwil entscheidet die GV über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 28 Inkraftsetzung
Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 20. März 2019 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des SVKT Frauensportverbands in Kraft.

Präsidentin SVKT Frauensportverein Walchwil

Walchwil, 20.3.19
Ort/Datum:

B. Sutter-Widmer
Die Präsidentin: Barbara Sutter-Widmer

Aktuarin SVKT Frauensportverein Walchwil

Walchwil, 20.3.2019
Ort/Datum:

Bowald
Die Aktuarin: Sonja Bowald

Genehmigt durch den SVKT Frauensportverband

Bern, 25.5.2019
Ort/Datum:

Die Verbandspräsidentin: Evelyne Jung

Bern, 25.5.2019
Ort/Datum:

Die Vizepräsidentin /
Finanzverantworltiche: Conny Eyer